

Wir veröffentlichen eine deutsche Übersetzung der Vorrede und der Schlussfolgerungen aus dem Bericht der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates zur Kaperung der Gaza-Hilfsflotte durch israelische Spezialkräfte.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 198/10 – 11.10.10**

**Bericht der internationalen Kommission zur Untersuchung der
Verstöße gegen das Völkerrecht,
einschließlich des Kriegsrechts und der Menschenrechte,
die bei den israelischen Angriffen
auf die Flotte mit humanitären Hilfsgütern begangen wurden**

UN-Menschenrechtsrat, 15. Sitzung am 27.09.10

(http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/15session/A.HRC.15.21_en.pdf)

Wir haben von dem 66-seitigen Bericht, der über den o. a. Link aufzurufen ist, nur die Vorrede auf dem Titelblatt und die Schlussfolgerungen am Ende übersetzt. Einzelne Übergriffe während des Kaperns der Hilfsschiffe sind in dem langen englischen Text beschrieben.

Vorrede

Dieser Bericht wurde von der Untersuchungskommission erstellt, die der Menschenrechtsrat mit der Resolution 14/1 vom 2. Juni 2010 eingesetzt hat, mit dem Auftrag, die Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des Kriegsrechts und der Menschenrechte, zu untersuchen, die israelische Spezialkräfte am 31. Mai 2010 während des Kaperns der für Gaza bestimmten humanitären Hilfsflotte begangen haben, wobei neun Menschen getötet und viele andere verletzt wurden.

Der Bericht untersucht die Ereignisse während des Kaperns der Flotte im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts.

Die Untersuchungskommission führte in Genf, London, Istanbul und Amman Befragungen von mehr als 100 Zeugen durch. Auf der Grundlage dieser Zeugenaussagen und anderer erhaltener Informationen war die Kommission imstande, ein Abbild der Vorfälle zu rekonstruieren, die sich während der Kaperung am 31. Mai 2010 und danach ereignet haben. Der Bericht ist eine sachliche Beschreibung der Ereignisse vor der Kaperung, während des Kaperns jedes der sechs Schiffe der Flotte (am 31. Mai) und während der Kaperung eines siebten Schiffes am 6. Juni 2010; außerdem werden die Vorfälle beschrieben, die zum Tod von neun Passagieren und zur Verletzung zahlreicher weiterer Passagiere führten und sich während der Inhaftierung von Passagieren in Israel und bei ihrer Abschiebung ereigneten.

Der Bericht enthält eine juristische Einschätzung von Tatsachen, welche die Kommission in der Absicht vorgenommen hat, festzustellen, ob es zu Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich des Kriegsrechts und der Menschenrechte, gekommen ist.

Die Untersuchungsmission hat festgestellt, dass israelische Spezialkräfte während des Kaperns der Flotte, während der Inhaftierung von Passagieren und bei deren Abschiebung eine Reihe von Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich des Kriegsrechts und der Menschenrechte, begangen haben. *(Ende der Vorrede)*

V. Schlussfolgerungen

260. Der Angriff auf die Flotte muss im Zusammenhang mit den andauernden Problemen zwischen der Regierung Israels, der Palästinensischen Autonomiebehörde und den Menschen gesehen werden. Bei der Durchführung ihrer Aufgabe, stellte die Kommission fest, dass beide Seiten zutiefst von der Richtigkeit ihrer jeweiligen Position überzeugt sind. Wenn nicht eine dramatische Veränderung der festgefahrenen gegenwärtigen Situation eintritt, wird es sehr wahrscheinlich wieder zu ähnlichen Katastrophen kommen. Man sollte sich daran erinnern, dass die Demonstration von Macht und Stärke eher akzeptiert wird, wenn sie mit einem Gefühl für Gerechtigkeit und Fairplay geschieht. Frieden und Rücksichtnahme müssen erarbeitet und können nicht aus dem Gegner herausgeprügelt werden. Ein unfairen Sieg hat noch niemals einen dauerhaften Frieden gebracht.

261. Die Kommission kam zu dem gesicherten Ergebnis, dass am 31. Mai 2010 in Gaza eine humanitäre Krise bestand. Ihr lagen aus zuverlässigen Quellen so unwiderlegbare Beweise vor, dass sie zu keiner anderen Einschätzung kommen konnte. Jede Leugnung dieses Ergebnisses ist mit rationalen Argumenten nicht zu rechtfertigen. Als eine der daraus zu ziehenden Konsequenzen ergibt sich, dass schon allein aus diesem Grund die Blockade (des Gaza-Streifens) illegal und rechtlich nicht zu begründen ist. Das gilt trotz der Begründung, mit der man (in Israel) die Rechtmäßigkeit der Blockade zu belegen versucht.

262. Diese Schlussfolgerung führt zu weiteren Feststellungen. Grundsätzlich war die Aktion der israelischen Streitkräfte zum Kapern der "Mavi Marmara" auf offenem Meer unter diesen Umständen und aus den angegebenen Gründen eindeutig illegal. Auch nach Artikel 51 der UN-Charta (der das Selbstverteidigungsrecht bei einem Angriff garantiert, s. http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf) war die unter diesen Umständen vorgenommene Aktion nicht gerechtfertigt.

263. Israel versucht die Blockade aus Sicherheitsgründen zu rechtfertigen. Der Staat Israel hat Anspruch auf Frieden und Sicherheit wie jeder andere Staat. Das Abfeuern von Raketen und anderer Kriegsmunition vom Gaza-Streifen aus auf israelisches Territorium ist ein schwerer Verstoß gegen das Völkerrecht und das Kriegsrecht. Aber auch jede Vergeltungsaktion, die zur kollektiven Bestrafung der Zivilbevölkerung in Gaza führt, ist unter keinen Umständen mit dem Recht vereinbar.

264. Das Verhalten des israelischen Militärs und anderen Personen gegenüber den Passagieren der Flotte war in dieser Situation nicht nur unangemessen, sondern auch durch eine in diesem Ausmaß völlig unnötige, unglaubliche Gewaltanwendung gekennzeichnet. Die Brutalität erreichte ein inakzeptables Niveau. Ein solches Verhalten kann weder aus Sicherheitsgründen noch aus anderen Gründen gerechtfertigt oder entschuldigt werden. Es stellte eine schwere Verletzung der Menschenrechte und des Kriegsrechts dar.

265. Die Kommission ist der Meinung, dass mehrere Übertretungen und Straftaten begangen wurden. Sie findet es unbefriedigend, dass sie in der verfügbaren Zeit nicht imstande war, eine umfassende Liste aller Straftaten zu erstellen. Es liegen jedoch genug eindeutige Beweise vor, die nach Artikel 147 der Vierten Genfer Konvention (s. http://rk19-bielefeld-mitte.de/info/Recht/Genfer_Konventionen/Abkommen_4/142-149.htm) eine Strafverfolgung folgender Verbrechen erfordern:

- Vorsätzlicher Mord
- Folterung oder unmenschliche Behandlung

- Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit

Die Kommission ist auch der Meinung, dass Israel gegen eine Reihe von Verpflichtungen verstoßen hat, die ihm aus der Achtung der Menschenrechte erwachsen, und zwar gegen folgende Bestimmungen

- Recht auf Leben (Art. 6, International Covenant on Civil and Political Rights, s. <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>);
- Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 7, International Covenant; Convention against Torture, s. <http://www.hrweb.org/legal/cat.html>);
- Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person und auf den Schutz vor willkürlicher Verhaftung oder Inhaftierung (Art. 9, International Covenant, s. <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>);
- Recht der Inhaftierten auf menschliche Behandlung und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 10, International Covenant, s. o.)
- Redefreiheit (Art. 9, International Covenant, s. o.)

Auch das Recht von Verletzten auf eine wirksame Behandlung sollte garantiert sein. Die Kommission sollte nicht so verstanden werden, dass sie diese Liste für vollständig hält.

266. Die Kommission stellt fest, dass die Einbehaltung des von den israelischen Behörden unrechtmäßig konfiszierten Eigentums (von Passagieren) ein andauerndes Vergehen ist und ersucht Israel, dieses Eigentum unverzüglich zurückzugeben.

267. Da die Täter bei ihren schwereren Verbrechen maskiert waren, können sie nicht ohne Hilfe der israelischen Behörden identifiziert werden. Sie reagierten sehr gewalttätig, wenn sie glaubten, jemand versuche, sie zu identifizieren. Die Kommission hofft aufrichtig darauf, dass die israelische Regierung ihre Identifizierung ermöglicht, damit die Schuldigen verfolgt und die Verfahren zum Abschluss gebracht werden können.

268. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Regierung Israels es nicht zum ersten Mal abgelehnt hat, bei einer Untersuchung von Ereignissen mitzuwirken, an denen Angehörige ihres Militärs beteiligt waren. Bei dieser Gelegenheit akzeptiert die Kommission die Versicherungen des Ständigen Vertreters Israels (bei der UNO), dass sich die Position, die er (im Auftrag seiner Regierung) zu vertreten hatte, nicht gegen die Mitglieder der Kommission persönlich richtete. Es ist dennoch bedauerlich, dass es die israelische Regierung erneut abgelehnt hat, sich an einer Untersuchung zu beteiligen, die nicht von ihr selbst durchgeführt wurde oder an der sie maßgeblichen Anteil hatte, die sich aber mit Ereignissen beschäftigte, bei denen Zivilisten durch israelische Militärs zu Tode kamen.

269. Die Kommission bedauert, dass die Ständige Vertretung Israels (bei der UNO) ihren Bitten um Informationen nicht nachgekommen ist. Als Grund wurde dafür gleich zu Beginn angegeben, die Regierung Israels habe ein eigenes unabhängiges Gremium von angesehenen Personen zur Untersuchung der Vorfälle auf der Flotte eingesetzt. Der Kommission wurde mitgeteilt, deshalb und weil der (UN-)Generalsekretär die Einsetzung eines weiteren erlesenen Gremiums mit einem ähnlichen Mandat angekündigt habe, sei "eine zusätzliche Initiative des Menschenrechtsrates unnötig und unproduktiv".

270. Die Kommission stimmte nicht mit dieser Auffassung überein und schlug deshalb dem Ständigen Vertreter Israels vor, dass er nicht die Kommission, sondern den Menschenrechtsrat auffordern sollte, der Kommission zu gestatten, die Veröffentlichung ihres Berichtes aufzuschieben, damit sie weitere Untersuchungen anstellen und ihre Aufgabe vollenden könne. Die Kommission hat jedoch bis heute vom Menschenrechtsrat keine derartige Anweisung erhalten, möchte aber mitteilen, dass sie verpflichtet gewesen wäre, auf eine solche Direktive des Rates positiv zu reagieren.

271. Im Licht der Tatsache, dass das Turkel-Komitee (der israelischen Regierung) und das Gremium des Generalsekretärs ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen haben, nimmt die Kommission Abstand von jedweden Bemerkungen, die den Eindruck erwecken könnten, sie wolle die genannten Gremien davon abbringen, ihre Untersuchungen "unbehindert von äußeren Einflüssen" zu vollenden. Die Kommission beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in Untersuchungsverfahren zu den bekannten Umständen nicht größer wird, wenn das Subjekt einer Untersuchung entweder sich selbst untersucht oder eine maßgebende Rolle in dem Untersuchungsverfahren spielt.

272. An anderer Stelle dieses Berichts hat die Kommission auf die Tatsache hingewiesen, dass sie es als notwendig erachtete, ihr Mandat selbst zu interpretieren, weil es in der Resolution, mit der sie eingesetzt wurde, sehr allgemein formuliert worden war. Beim jetzigen Stand der Dinge ist es besonders wichtig, zu betonen, dass es keinerlei (Vorgaben oder) Vorverurteilungen gab. Die Kommission achtete besondere sorgfältig darauf, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit mitzuteilen, dass sie ihr Mandat nach eigener Interpretation dazu verpflichtete, ihre Aufgabe ohne irgendwelche vorgefassten Meinungen oder Vorurteile anzugehen. Sie möchte allen Beteiligten versichern, dass sie sich strikt daran gehalten hat.

273. Alle an Bord der Schiffe der Hilfsflotte befindlichen Passagiere, die vor der Kommission erschienen, beeindruckten deren Mitglieder als Menschen, die sich dem Geist der Humanität verpflichtet fühlen und von einer tiefen und echten Anteilnahme am Wohlergehen der Bewohner des Gaza-Streifens beseelt waren. Die Kommission kann nur die Hoffnung ausdrücken, dass alle bestehenden Differenzen nicht auf lange, sondern auf möglichst kurze Sicht bereinigt werden können, damit in dieser Region endlich Frieden und Harmonie einkehren.

274. Neun Menschen verloren ihr Leben, und mehrere andere erlitten schwere Verletzungen. Nach den Beobachtungen der Kommission haben die traumatischen Erfahrungen nicht nur bei den Passagieren, sondern auch bei den verletzten Soldaten deutlich spürbare psychische Narben hinterlassen. Die Mitglieder der Kommission sprechen allen Betroffenen und vor allem den Familien der Verstorbenen ihr tiefes Mitgefühl aus.

275. Nicht nur die Kommission ist der Meinung, dass im Gaza-Streifen eine beklagenswerte Situation besteht, die als "unerträglich" zu charakterisieren ist. Dieser Zustand ist im 21. Jahrhundert völlig inakzeptabel und nicht länger hinzunehmen. Es ist völlig unverständlich, wie jemand die Bedingungen, unter denen die Menschen dort leben müssen, als "zufriedenstellend und die grundlegendsten Bedürfnisse der Menschen befriedigend" charakterisieren konnte. Die beteiligten Parteien und die internationale Gemeinschaft sind verpflichtet, eine Lösung zu finden, welche die berechtigten Sicherheitsinteressen sowohl Israels als auch des palästinensischen Volkes wahrt, denn beide sind dazu berechtigt "ihren Platz unter dem Himmel" zu haben. Die in diesem Fall offensichtliche Konkurrenz zwischen dem Recht auf Sicherheit und dem Recht auf ein menschenwürdiges Leben kann nur beseitigt werden, wenn alte Gegensätze einem (gemeinsamen) Streben nach Gerechtigkeit und Fairplay untergeordnet werden. Beide Seiten müssen die Kraft finden, die tief verwurzelten Vorbehalte aus ihrem Gedächtnis zu reißen und aufeinander zuzugehen.

276. Die Kommission hat auch über das Engagement humanitärer Organisationen nachgedacht, die bei langjährigen humanitären Krisen, in denen die internationale Gemeinschaft – aus welchen Gründen auch immer – untätig geblieben ist, intervenieren möchten. Zu häufig werden sie als lästig empfunden und schlimmstenfalls beschuldigt, Terroristen oder feindliche Agenten zu sein.

277. Man muss unterscheiden zwischen Aktionen, die unternommen werden, um den Menschen in Krisengebieten Erleichterung zu verschaffen, und Aktionen, die gegen die Verursacher der Krisen gerichtet sind. Die letztgenannte Aktionsform ist eine politische Aktion und deshalb unpassend für Gruppen, die ihr Anliegen als rein humanitär bezeichnen. Auf diesen Unterschied wird hingewiesen, weil einige der Passagiere ausschließlich den dringenden Bedarf der Menschen in Gaza decken wollten, während es anderen vor allem darum ging, die Aufmerksamkeit auf die Blockade zu lenken und deren Aufhebung als einzige Möglichkeit zur Beendigung der Krise zu propagieren. In einer Untersuchung sollte geprüft werden, was als rein humanitäre Hilfe und was als humanitäre Aktion zu definieren ist, damit man sich auf rechtmäßige Formen des Eingreifens bei humanitären Krisen verständigen kann.

278. Die Kommission hofft aufrichtig, dass denjenigen, die durch die illegalen Aktionen des israelischen Militärs Verluste erlitten haben, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und dass man sie angemessen und schnell entschädigt. Wir hoffen, dass die Regierung Israels deshalb umgehend aktiv wird. Es wird ein langer Weg sein, den Israel gehen muss um den schlechten Ruf loszuwerden, den dieses Land sich durch seine ungestrafte Unnachgiebigkeit in internationalen Angelegenheiten erworben hat. Das würde auch denen helfen, die aufrichtiges Verständnis für die Situation (der Betroffenen) haben, weil sie die dann unterstützen könnten, ohne selbst stigmatisiert zu werden.

(Wir haben die beiden Texte aus dem Untersuchungsbericht, die keines Kommentars bedürfen, komplett übersetzt und zum besseren Verständnis mit einigen Ergänzungen und Links in Klammern versehen. Weitere Informationen zu dem Überfall auf die Gaza-Hilfsflotte sind in folgenden LUFTPOST-Ausgaben zu finden:

http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_10/LP14110_280510.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_10/LP14410_310510.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_10/LP14510_010610.pdf und
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_10/LP15110_080610.pdf .

Anschließend drucken wir die Originaltexte ab.)

UNITED NATIONS – Human Rights Council

Fifteenth session, 27 September 2010

Report of the international fact-finding mission to investigate violations of international law, including international humanitarian and human rights law, resulting from the Israeli attacks on the flotilla of ships carrying humanitarian assistance*

Summary

This report was prepared by the fact-finding mission established by the Human Rights Council in resolution 14/1 of 2 June 2010 to investigate violations of international law, in-

cluding international humanitarian law and human rights law, resulting from the interception by Israeli forces of the humanitarian aid flotilla bound for Gaza on 31 May 2010 during which nine people were killed and many others injured.

The report sets out background information relating to the interception of the flotilla as well as the applicable international law.

The fact-finding mission conducted interviews with more than 100 witnesses in Geneva, London, Istanbul and Amman. On the basis of this testimony and other information received, the Mission was able to reconstruct a picture of the circumstances surrounding the interception on 31 May 2010 and its aftermath. The report presents a factual description of the events leading up to the interception, the interception of each of the six ships in the flotilla as well as a seventh ship subsequently intercepted on 6 June 2010, the deaths of nine passengers and wounding of many others and the detention of passengers in Israel and their deportation.

The report contains a legal analysis of facts as determined by the Mission with a view to determining whether violations of international law, including international humanitarian and human rights law, took place.

The fact-finding mission concluded that a series of violations of international law, including international humanitarian and human rights law, were committed by the Israeli forces during the interception of the flotilla and during the detention of passengers in Israel prior to deportation.

V. Conclusions

260. The attack on the flotilla must be viewed in the context of the ongoing problems between the Government of Israel and the Palestinian Authority and people. Incarrying out its task, the Mission was exposed to the depth of conviction on both sides of the correctness of their respective positions. Similar disasters are likely to reoccur unless there is a dramatic shift in the existing paradigm. It must be remembered that might and strength are enhanced when attended by a sense of justice and fair play. Peace and respect have to be earned, not bludgeoned out of any opponent. An unfair victory has never been known to bring lasting peace.

261. The Mission has come to the firm conclusion that a humanitarian crisis existed on the 31 May 2010 in Gaza. The preponderance of evidence from impeccable sources is too overwhelming to come to a contrary opinion. Any denial of this cannot be supported on any rational grounds. One of the consequences flowing from this is that for this reason alone the blockade is unlawful and cannot be sustained in law. This is so regardless of the grounds on which one seeks to justify the legality of the blockade.

262. Certain results flow from this conclusion. Principally, the action of the Israel Defense Force in intercepting the Mavi Marmara on the high seas in the circumstances and for the reasons given was clearly unlawful. Specifically, the action cannot be justified in the circumstances even under Article 51 of the Charter of the United Nations.

263. Israel seeks to justify the blockade on security grounds. The State of Israel is entitled to peace and security like any other. The firing of rockets and other munitions of war into Israeli territory from Gaza constitutes serious violations of international law and of international humanitarian law. But any action in response which constitutes collective punish-

ment of the civilian population in Gaza is not lawful in any circumstances.

264. The conduct of the Israeli military and other personnel towards the flotilla passengers was not only disproportionate to the occasion but demonstrated levels of totally unnecessary and incredible violence. It betrayed an unacceptable level of brutality. Such conduct cannot be justified or condoned on security or any other grounds. It constituted a grave violation of human rights law and international humanitarian law.

265. The Mission considers that several violations and offences have been committed. It is not satisfied that, in the time available, it has been able to compile a comprehensive list of all offences. However, there is clear evidence to support prosecutions of the following crimes within the terms of article 147 of the Fourth Geneva Convention:

- Wilful killing;
- Torture or inhuman treatment;
- Wilfully causing great suffering or serious injury to body or health.

The Mission also considers that a series of violations of Israel's obligations under international human rights law have taken place, including:

- Right to life (art. 6, International Covenant on Civil and Political Rights);
- Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (art.7, International Covenant; Convention against Torture);
- Right to liberty and security of the person and freedom from arbitrary arrest or detention (art. 9, International Covenant);
- Right of detainees to be treated with humanity and respect for the inherent dignity of the human person (art. 10, International Covenant);
- Freedom of expression (art. 19, International Covenant).

The right to an effective remedy should be guaranteed to all victims. The mission must not be understood to be saying that this is a comprehensive list by any means.

266. The Mission notes that the retention by the Israeli authorities of unlawfully seized property remains a continuing offence and Israel is called upon to return such property forthwith.

267. The perpetrators of the more serious crimes, being masked, cannot be identified without the assistance of the Israeli authorities. They reacted in a violent manner when they thought that anyone was attempting to identify them. The Mission sincerely hopes that there will be cooperation from the Government of Israel to assist in their identification with a view to prosecuting the culpable and bringing closure to the situation.

268. The Mission is aware that this is not the first time that the Government of Israel has declined to cooperate with an inquiry into events in which its military personnel were involved. On this occasion the Mission accepts the assurances of the Permanent Representative of Israel that the position which he was directed to defend was in no way directed towards the members of the Mission in their personal capacities. It is nonetheless regretta-

ble that, on yet another occasion of an enquiry into events involving loss of life at the hands of the Israeli military, the Government of Israel has declined to cooperate in an inquiry not appointed by it or on which it was significantly represented.

269. The Mission regrets that its requests to the Permanent Mission of Israel for information were not entertained. The reason initially given was that the Government of Israel had established its own independent panel of distinguished persons to investigate the flotilla incident. The Mission was told that for that reason, and also because the Secretary-General had announced the establishment of another distinguished panel with a similar mandate, that “an additional Human Rights Council initiative in this regard [are] both unnecessary and unproductive”.

270. The Mission did not agree with that position and for that reason suggested to the Permanent Representative of Israel that he should direct to the Council and not the Mission a request that the Mission defer submitting its report to permit other enquiries to complete their tasks. The Mission has not received any direction from the Council to date and considers that it would have been obligated to respond positively to any such directive from the Council.

271. In the light of the fact that the Turkel Committee and the Secretary-General’s panel have not concluded their sittings, the Mission will refrain from any remarks which are capable of being construed as not allowing those bodies to complete their tasks “unfettered by external events”. The Mission confines itself to the observation that public confidence in any investigative process in circumstances such as the present is not enhanced when the subject of an investigation either investigates himself or plays a pivotal role in the process.

272. Elsewhere in this report the Mission has referred to the fact that it found it necessary to reinterpret its mandate because of the manner in which the resolution appointing it was couched. It is important in the drafting of matters of the sort that the impression is not given of the appearance of any prejudgment. The Mission took particular care at the first opportunity to indicate that it interpreted its mandate as requiring it to approach its task without any preconceptions or prejudices. It wishes to assure all concerned that it has held to that position scrupulously.

273. All the passengers on board the ships comprising the flotilla who appeared before the Mission impressed the members as persons genuinely committed to the spirit of humanitarianism and imbued with a deep and genuine concern for the welfare of the inhabitants of Gaza. The Mission can only express the hope that differences will be resolved in the short rather than the long term so that peace and harmony may exist in the area.

274. Nine human beings lost their lives and several others suffered serious injuries. From the observations of the Mission, deep psychological scars have been inflicted by what must have been a very traumatic experience not only for the passengers but also the soldiers who received injuries. The members of the Mission sympathize with all concerned and in particular with the families of the deceased.

275. The Mission is not alone in finding that a deplorable situation exists in Gaza. It has been characterized as “unsustainable”. This is totally intolerable and unacceptable in the twenty-first century. It is amazing that anyone could characterize the condition of the people there as satisfying the most basic standards. The parties and the international community are urged to find the solution that will address all legitimate security concern of both Israel and the people of Palestine, both of whom are equally entitled to “their place under the heavens”. The apparent dichotomy in this case between the competing rights of security

and to a decent living can only be resolved if old antagonisms are subordinated to a sense of justice and fair play. One has to find the strength to pluck rooted sorrows from the memory and to move on.

276. The Mission has given thought to the position of humanitarian organizations who wish to intervene in situations of long-standing humanitarian crisis where the international community is unwilling for whatever reason to take positive action. Too often they are accused as being meddlesome and at worst as terrorists or enemy agents.

277. A distinction must be made between activities taken to alleviate crises and action to address the causes creating the crisis. The latter action is characterized as political action and therefore inappropriate for groups that wish to be classified as humanitarian. This point is made because of the evidence that, while some of the passengers were solely interested in delivering supplies to the people in Gaza, for others the main purpose was raising awareness of the blockade with a view to its removal, as the only way to solve the crisis. An examination should be made to clearly define humanitarianism, as distinct from humanitarian action, so that there can be an agreed form of intervention and jurisdiction when humanitarian crises occur.

278. The Mission sincerely hopes that no impediment will be put in the way of those who suffered loss as a result of the unlawful actions of the Israeli military to be compensated adequately and promptly. It is hoped that there will be swift action by the Government of Israel. This will go a long way to reversing the regrettable reputation which that country has for impunity and intransigence in international affairs. It will also assist those who genuinely sympathise with their situation to support them without being stigmatized.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern